

Schulordnung

Die Schulleitung erlässt diese Schulordnung gestützt auf das geltende aargauische Schulgesetz und die Verordnung über die Volksschule. Zusätzliche Weisungen bezüglich Hausordnung sind in der Hausordnung und in den gesetzlichen Vorgaben des Kanton Aargau festgehalten.

Haftung/ Versicherung/ Beschädigungen

Die Schule haftet nicht für Diebstähle und Schäden am persönlichen Eigentum der Schülerinnen und Schüler. Gegen Unfälle ist jedes Kind mit der obligatorischen Grundversicherung bei den Krankenkassen versichert. Unfälle während der Schulzeit oder auf dem Schulweg sind also der privaten Krankenkasse zu melden.

Mutwillige Beschädigungen und Verunreinigungen an Gebäuden, Schulhausplätzen und Mobiliar werden auf Kosten der Verursacher behoben. Ebenso haben Schülerinnen und Schüler beschädigtes oder verlorenes Schulmaterial zu ersetzen.

Umgang mit Mediengeräten

Das Benutzen von Elektronikgeräten (Handy, MP3- und andere Player, elektronische Spielzeuge etc.) ist den Schülerinnen und Schülern auf dem Schulareal jeweils während der Schulzeit nicht gestattet. Sie sind beim Betreten des Schulareals auszuschalten. Bei Missachtung sind Schulleitung und Lehrpersonen berechtigt, die Geräte einzuziehen. Beim ersten Vergehen werden diese den Schülerinnen und Schülern nach der letzten Unterrichtsstunde zurückgegeben. Ab dem zweiten Vergehen werden die Geräte der Schulleitung übergeben und müssen von den Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung abgeholt werden.

Fahrzeuge / Schulweg

Der Schulweg soll nach Möglichkeit zu Fuss oder mit dem Velo bewältigt werden. Die Schule haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge. Die Verantwortung für die Fahrfertigkeit der Kinder und die Fahrtüchtigkeit der Fahrzeuge ist Sache der Eltern.

Empfehlung: Da die Veloprüfung in der Schule erst in der 4. bzw. 5. Klasse durchgeführt wird, sollten Schülerinnen und Schüler der unteren Klassen nach Möglichkeit zu Fuss in die Schule kommen.

Absenzen / Urlaub

Wer am Besuch des Unterrichts verhindert ist, wird verpflichtet, der Klassenlehrperson die Ursache der Abwesenheit vor Unterrichtsbeginn mitzuteilen und eine schriftliche Entschuldigung beizubringen.

Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere Krankheit oder Unfall der Schülerin/des Schülers sowie Tod eines nahen Verwandten. Auf Verlangen der Schule haben die Eltern bei längerer Abwesenheit des Kindes ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die Eltern werden gebeten, Besuche beim Arzt oder Zahnarzt möglichst frühzeitig der Klassenlehrperson mitzuteilen.

Für alle anderen Fälle ist im Voraus um Urlaub nachzusuchen. Gemäss § 38, Abs. 1 des Schulgesetzes haben die Schülerin/der Schüler auf Ersuchen der Eltern das Recht auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal. Die Eltern teilen den Bezug mindestens zwei Schultage davor

der Klassenlehrperson mit. Bei zu später Mitteilung kann die Klassenlehrperson die Bewilligung verweigern. Abmeldungen nach Unterrichtsbeginn gelten als unentschuldigte Absenz. Die vorsätzliche unentschuldigte Absenz zieht eine Mahnung und im Wiederholungsfall eine Busse nach sich.

Die Klassenlehrperson ist befugt, im Schulhalbjahr aus wichtigen Gründen zusätzlich einen Urlaub bis zu einem Tag zu gewähren. Für jeden weiteren Urlaub ist die Schulleitung zuständig. Das schriftliche Gesuch muss spätestens 6 Wochen vor Beginn des gewünschten Urlaubs der Schulverwaltung (Hauptstrasse 97, 4853 Murgenthal) zuhänden der Schulleitung zugeschickt werden. Ferienverlängerungen werden grundsätzlich nicht bewilligt.

Schulfreie Tage

Neben den offiziellen Feiertagen sind der Ostermontag, der Pfingstmontag, der Nachmittag des 1. Mai sowie der Freitag nach Auffahrt schulfrei.

Dispensationen

Wer sich aus gesundheitlichen Gründen über längere Zeit vom Turn- und Sportunterricht dispensieren lassen muss, benötigt ein ärztliches Zeugnis.

Freiwillige Wiederholung einer Klasse

Auf Grund längerer Krankheit oder unregelmässigem Bildungsgang können die Eltern in Absprache mit der Klassenlehrperson ein begründetes Gesuch um freiwillige Wiederholung einer Klasse an die Schulleitung richten.

Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen/Schüler haben das Recht, von ihren Lehrpersonen und der Schulleitung in schulischen Sachfragen sowie in persönlichen Angelegenheiten und Problemen angehört zu werden. Sie sind zu pünktlichem und regelmässigem Schulbesuch verpflichtet. Sie haben ihre Arbeit sauber und gewissenhaft auszuführen. Die Anweisungen der Lehrpersonen sowie des Schulhauswartes/Schulhauswartin sind zu befolgen.

Rauchen, Alkohol- und Drogenkonsum sind den Schülerinnen/Schülern während der Schulzeit, auf dem Schulareal, auf Schulreisen und in Klassenlagern strikte verboten.

Das Tragen von Waffen oder von waffenähnlichen Gegenständen aller Art ist untersagt.

Rechte und Pflichten der Eltern

Die Eltern haben das Recht, den Unterricht zu besuchen und Schulprobleme ihrer Kinder mit den betreffenden Lehrpersonen zu besprechen. Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Lehrpersonen sollen durch direkte Gespräche behoben werden. Kommt keine Einigung zustande, können sie sich an die Schulleitung wenden. Die Eltern haben Anspruch auf eine Begründung der Entscheide.

Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern

- a) arbeiten mit den Lehrpersonen und der Schule zusammen und verhalten sich gegenüber den Lehrpersonen und der Schulleitung kooperativ
- b) fördern verbindliche und zuverlässige Leistungen ihrer Kinder in der Schule
- c) haben ihre Kinder zur Erledigung der Hausaufgaben anzuhalten
- d) schicken ihre Kinder regelmässig, ausgeruht, verköstigt, sauber, korrekt und anständig sowie den Witterungsverhältnissen angepasst gekleidet zur Schule
- e) unterstützen und verstärken die Erziehungsbemühungen der Schule
- f) nehmen an Elternveranstaltungen oder Gesprächen teil

- g) informieren die Lehrpersonen über Verhaltensänderungen ihres Kindes oder über Ereignisse, die sich in dessen Umfeld abspielen, soweit dies für den Schulalltag von Bedeutung ist

Die Eltern tragen die Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder. Es ist Sache der Eltern, ihre Kinder ausserhalb der Schulzeiten unter Kontrolle zu halten.

Im allgemein zugänglichen Schulareal und in den Schulgebäuden der Schule Murgenthal muss jede Person erkennbar sein.

Disziplinar massnahmen

Zweckmässige und angemessene Strafmassnahmen können durch die Lehrpersonen bzw. die Schulleitung angeordnet werden.

Freizeitgestaltung

Schulhausplätze und Turnplätze können zur Freizeitgestaltung ausserhalb der Schulzeit genutzt werden. Gebäude, Einrichtungen und Fahrzeuge dürfen nicht beschädigt werden und die Plätze müssen wieder sauber verlassen werden.

Wohnortswchsel

Jeder Wohnortswchsel ist der Klassenlehrperson sowie der Schulverwaltung schriftlich oder telefonisch mitzuteilen.

Aktualisiert im November 2023, es gelten dazu weiterführend die Hausordnung sowie die gesetzlichen Vorgaben des Kantons Aargau.

Schulleitung Murgenthal